

AUSSEN
WIRTSCHAFT

COVID-19 BULLETIN

SPANIEN

Stand: 1. April 2020



Anmerkung: Die zuletzt durchgeführten aktuellsten Änderungen und Ergänzungen sind gelb hinterlegt.

1. Allgemeine Informationen und Statistiken

Per 1.4.2020 gibt es über 102.000 bestätigte Covid-19 Infizierte in Spanien. Aktuelle Zahlen werden auf der [Seite des spanischen Gesundheitsministeriums](#) (in spanischer Sprache) veröffentlicht.

Spanien liegt weltweit an vierter bzw. in Europa nach Italien an zweiter Stelle bei den Infektionszahlen, bisher gibt es 9.053 Tote. Am stärksten betroffen ist mit Stand vom 1.4.2020 nach wie vor die Autonome Region Madrid, gefolgt von Katalonien, Kastilien-La Mancha und dem Baskenland.

2. Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Infektionen in Spanien

Der am 14.3.2020 für zwei Wochen für ganz Spanien verhängte Alarmzustand (**Königl. Dekret 463/2020 vom 14.3.2020**), wurde mittels Ministerratsbeschluss am 27.3.2020 um weitere zwei Wochen bis einschließlich 12.4.2020 00:00 Uhr verlängert (**Königl. Dekret 476/2020 vom 27.3.2020**) und bedeutet:

- Alle Einrichtungen, die nicht der Deckung von Grundbedürfnissen dienen (wie Lebensmittelhandel, Apotheken, Tankstellen, Banken, Trafiken, Zeitungskioske) sind seither geschlossen, der öffentliche Personennahverkehr ist eingeschränkt, es gilt eine generelle Ausgangssperre. Davon ausgenommen sind lediglich absolut unabdingbare Wege wie solche zur Arbeitsstätte (gilt nur für den essentiellen Dienstleistungssektor und Industriebereich), für den Einkauf von Grundbedarfsgütern, zur ärztlichen Versorgung oder zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen (**Königl. Dekret 465/2020 vom 17.3.2020**). Die Einschränkungen gelten auch für die Nutzung von Privat-PKWs; ihre Einhaltung wird von den Sicherheitsbehörden kontrolliert und bei Verstößen mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegt.
- **Arbeitnehmer, die im Rahmen essentieller Dienstleistungen unterwegs sind, müssen ab 31.3.2020 bei der Fahrt zur oder von der Arbeitsstätte eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers mitführen. Diese muss Angaben zur Person (Name, Ausweisnummer) und zum Unternehmen (Name des Unternehmens, Adresse, Telefonnummer, Email) enthalten. Eine entsprechende Mustervorlage findet sich im Anhang der Verordnung des Gesundheitsministeriums SND/307/2020, vom 30. März.**
- Schließung sämtlicher Beherbergungsbetriebe mit 25.3.2020 (**Verordnung SND/257/2020 vom 19.März**) und für die Dauer des Alarmzustands.
Ausnahmen: Unterkünfte, die dzt. Gäste für Langzeit- bzw. Saisonaufenthalte beherbergen, sofern die einzelnen Wohneinheiten über die notwendige Infrastruktur (eigene Küche und Bad) verfügen. Auch diese Unterkünfte dürfen jedoch keine neuen Gäste mehr aufnehmen.
- **WEITERE AUSNAHMEREGLUNG:** Mit Verordnung **TMA/277/2020 vom 23.März** hat das spanische Verkehrsministerium Beherbergungsbetriebe benannt, die für bestimmte Berufsgruppen und auch für Touristen, die noch nicht in ihre Heimatländer zurückkehren konnten, ihren Betrieb aufrecht erhalten und als Notunterkünfte dienen. Die Auflistung der Beherbergungsbetriebe, nach autonomen Regionen geordnet, ist in der gegenwärtigen Verordnung ab Seite 3 zu finden. In der Region Madrid sind es insgesamt 24, in Katalonien inkl. Barcelona sind es 17 Beherbergungsstätten.

Geöffnet sind die Betriebe u.a. für Personenkreise aus der Gesundheitsversorgung, des Güterverkehrs, dem Agrar- und Fischereisektor bzw. für jene, die Arbeiten allgemeinen Interesses wie Wartung und Reparatur durchführen.

Für die breite Öffentlichkeit bleiben die Betriebe geschlossen.

Am 29. März wurde per Königlichem Gesetzesdekret ([Königl. Gesetzesdekret 10/2020 vom 29.März](#)) beschlossen, dass alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihre Arbeit nicht von zu Hause durchführen können, aber keinem/r essentiellen Dienstleistungssektor oder Industriebranche angehören, von 30. März bis 9. April einen verpflichtenden bezahlten Urlaub antreten müssen. Sollte es unerlässlich sein, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den Betrieb aufrechterhalten, so sollte die Besetzung in der Form sein, in der normalerweise der Betrieb an Wochenenden und an Feiertagen funktioniert.

Die aufgrund des Urlaubs nicht gearbeiteten Stunden müssen nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz bis zum Jahresende eingearbeitet werden, wobei auch hier die gültige Überstundenregelung einzuhalten ist.

Die Sektoren, die von den Bestimmungen dieses Gesetzesdekrets ausgenommen sind, sind unter anderem folgende:

- Einrichtungen, die der Deckung der Grundbedürfnisse dienen, wie Lebensmittelhandel, Apotheken, Tankstellen, Banken, Versicherungen, Trafiken sowie Zeitungskioske.
- Produktion von Produkten, die der Deckung der Grundbedürfnisse dienen, wie Lebensmittel, Hygieneprodukte und medizinische Produkte.
- Herstellung, Vertrieb und Zustellung von medizinischen Produkten und Produkte für medizinische Einrichtungen.
- Wartungsbetriebe, die für die Unternehmen, die sich der Herstellung der oben genannten Produktgruppen widmen.
- Transport von Gütern und Personen, soweit sie seit Beginn des Alarmzustandes zugelassen sind.
- Presse
- Medizinische Einrichtungen
- Veterinärmedizinische Einrichtungen
- Telekommunikationsbereich
- Anwälte, Übersetzer, Psychologen
- Forschungsbetriebe, die zum COVID-19 forschen
- Transport von über das Internet oder über das Telefon bestellten Waren
- Energieversorger

3. Reisebestimmungen

3.1. Einreise nach Österreich

Für Spanien gilt die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung). Die direkten Flugverbindungen mit Österreich sind seit 16.3.2020 ausgesetzt. Informationen zu aktuellen Maßnahmen und Reisehinweisen für Spanien sind auf der [Homepage des spanischen Gesundheitsministeriums](#) in spanischer Sprache und auf der [Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten](#) veröffentlicht.

Aus Spanien kommende Reisende müssen bei der Einreise nach Österreich ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mitführen, das einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 bestätigt. Das Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Personen, die ein solches Zeugnis nicht vorlegen können, wird die Einreise verwehrt. In Spanien werden Testungen auf Wunsch ausschließlich in Privatlabors durchgeführt.

Ausgenommen von dieser Einreisebeschränkung sind österreichische Staatsbürger oder Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Diese müssen sich allerdings

zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten (Bestätigung durch eigenhändige Unterschrift).

Das österreichische Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten führt Rückholaktionen für österreichische Reisende im Ausland durch und hat eigens dafür die Plattform heimflug.austrian.com ins Leben gerufen, über die man sich für Flüge nach Wien registrieren kann. VORAB muss eine Registrierung über den [Auslandsservice des Außenministeriums](#) erfolgen.

Für Spanien sind derzeit keine Rückholaktionen geplant – dies kann sich aber rasch ändern. Eine Registrierung über den [Auslandsservice des Außenministeriums](#) wird daher dringend empfohlen. Für einen Kontakt mit dem Außenministerium rufen Sie die Telefonnummer +43 1 90115 4411 an oder setzen Sie sich mit den [österreichischen Vertretungen in Spanien](#) in Verbindung.

3.2. Reisehinweise für Spanien

Aufgrund der Situation in Spanien haben mehr als 100 Länder Beschränkungen für Reisende aus Spanien eingeführt. Diese Maßnahmen reichen von Quarantänemodalitäten bis hin zu Einreiseverboten. Das spanische Außenministerium hat auf seiner [Website eine Karte](#) eingerichtet, die über die von verschiedenen Ländern verhängten Reisebeschränkungen informiert (in spanischer Sprache).

Das spanische Verkehrsministerium hat am 17.3.2020 alle im Ausland befindlichen und rückkehrwilligen Spanier dazu aufgerufen, möglichst rasch nach Spanien zurückzukehren. Es wurde auch eine Hotline (+34 91 3948900) eingerichtet, die allen rund um die Uhr zur Verfügung steht.

Nachdem Spanien per 17.3.2020 das Schengen-Abkommen vorläufig außer Kraft gesetzt und die Wiedereinführung der Kontrollen an den Landgrenzen angeordnet hatte, **erfolgte am 23.3.2020 die Schließung aller Grenzen des Land-, Luft- und Seeweges mittels [Verordnung INT/270/2020 vom 21. März](#)** zur Festlegung der Kriterien für eine vorübergehenden Beschränkung nicht wesentlicher Reisen aus Drittländern in die Europäische Union und die assoziierten Schengen-Länder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit anlässlich der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrise. Die von der Europäischen Union verabschiedete Vereinbarung wird damit in Spanien übernommen. Die Grenzübergänge zu Andorra und zu Gibraltar sind davon ausgenommen. **Die Maßnahme gilt für die Dauer von vorerst 30 Tagen bis 21.04.2020.**

Von den Einreisebeschränkungen ausgenommen sind:

- Spanische Staatsbürger sowie in Spanien ansässige EU- oder EWR-Bürger. In diesem Zusammenhang wurde auch das Verbot von Direktflügen für Personentransporte zwischen Italien und Spanien aufgehoben (Verordnung des Verkehrsministeriums [TMA/278/2020 vom 24.3.](#)), um spanische Staatsbürger und Residenten in Spanien nach Hause zu bringen. Zielflughäfen für solche Repatriierungsflüge sind ausschließlich Madrid, Barcelona, Las Palmas de Gran Canaria, Málaga und Palma de Mallorca.
- Angehörige von Drittstaaten auf der Rückreise zu ihrem Wohnsitz in der EU oder einem Schengen-Staat.
- Grenzgänger
- Diejenigen, die einen Nachweis erbringen, dass es sich um höhere Gewalt, eine Notlage oder unabwendbare Familienangelegenheiten handelt. Die Reisegenehmigung liegt hierbei im Ermessen des Innenministeriums.
- Diplomatisches Personal, Militärs, Mitglieder humanitärer Organisationen in Ausübung ihrer Tätigkeit
- Beschäftigte im Gesundheitssektor oder in der Altenpflege im Zuge ihrer Tätigkeit

- Personal der Güter- oder Personenbeförderung
- Der Flughafentransit - Ausländern, die an einem spanischen Flughafen zwischenlanden, um einen Weiterflug in ein Drittland zu nehmen, ist der Transit erlaubt, sofern sie die Transitzone des Flughafens nicht verlassen.

Kanarische Inseln und Balearen:

Seit 18.3.2020 gilt ein Verbot für kommerzielle oder private Flüge zwischen allen Flughäfen in Spanien und den **Kanaren** und den **Balearen** (**Verordnung TMA/246/2020 vom 17.März** bzw. **Verordnung TMA/247/2020 vom 17.März**) Ebenso verboten sind Ankünfte per Schiff (regulärer Linienverkehr, Freizeitschiffe, Charter).

Folgende Ausnahmen gelten:

- Ca. 20 Flüge von den Kanaren zu verschiedenen Destinationen in Spanien bleiben gestattet, müssen aber jeweils einzeln beim Ministerium beantragt werden.
- Fluglinien mit Verkehr zwischen Madrid, Barcelona, Valencia und Palma de Mallorca dürfen täglich einen Flug durchführen.
- Von Madrid und Barcelona aus ist täglich ein Flug nach Menorca oder Ibiza gestattet.
- Der Schiffsverkehr mit den Balearen steht ausschließlich für den Güterverkehr zur Verfügung, mit Ausnahme von drei täglichen Fähren zwischen Ibiza und Formentera.

Ceuta und Melilla:

Die Grenzübergänge nach Ceuta und Melilla wurden geschlossen, die Flugverbindung zwischen dem spanischen Festland und den Enklaven ist eingestellt, der Personenfähverkehr ist für 30 Tage ausgesetzt. Eine Einreise ist auch für Spanier nicht möglich. Beim Schiffsverkehr gelten Ausnahmen für den Güterverkehr.

Mit der Verordnung des Transportministeriums TMA/273/2020 vom 23. März sind ab 24.3.2020 weitere Einschränkungen beim öffentlichen Personenverkehr via Straße, Schiene, Luft und See erfolgt. Das Gesamtangebot an Operationen ist um mindestens die folgenden Prozentsätze zu reduzieren:

- Hochgeschwindigkeits- und Fernzüge um 70 %, Städtische Nahverkehrszüge („Cercanías“) um 50 % bzw. um 20 % (in den Stoßzeiten), Personenlinienverkehr auf der Straße 70 %
- Luftverkehrsdienste, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, um 70 %
- Seetransportdienste, die einem Navigationsvertrag unterliegen, um 70 %

Diese Prozentsätze können vom Betreiber aus gerechtfertigten Gründen geändert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in jedem Fall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen größtmöglichen Abstand zwischen den Fahrgästen zu gewährleisten.

Der Flughafenbetreiber AENA teilt in einer Pressemitteilung vom 23.3.2020 Anpassungsmaßnahmen betreffend die großen Flughäfen mit. Demnach wird der Betrieb der Flughäfen in **Madrid-Barajas** und **Barcelona-El Prat** auf je einen **Terminal** reduziert werden.

Ähnliche Maßnahmen werden für die Flughäfen auf den **Kanaren**, **Balearen** und in **Málaga** getroffen werden, wobei aber das Ende der Rückholaktionen für ausländische Touristen Anpassungen berücksichtigt wird.

4. Sonderregelungen für den Güterverkehr

Der Gütertransport ist von oben genannten Beschränkungen ausgenommen.

Die Einstellung aller nicht wesentlicher Wirtschaftsaktivitäten ab 30.03. infolge der Verschärfung des Alarmzustands hat auch Auswirkungen auf den Güterverkehr, zumal **nur mehr Transporte, die für die Lebensmittelversorgung, öffentliche Gesundheit, Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Sicherheit wesentlich sind**, weiterhin uneingeschränkt durchgeführt werden können.

Gemäß Verordnung des Innenministeriums INT/262/2020 vom 20.März können Straßen oder Straßenabschnitte für den Personen- und Güterverkehr gesperrt bzw. der Zugang zu ihnen für bestimmte Fahrzeuge eingeschränkt werden. Folgende Fahrzeuge sind von Straßensperren ausgenommen:

- Sanitätstransporte und öffentliche und private Gesundheitsdienste, Transporte der staatlichen Sicherheitskräfte und des Zivilschutzes sowie Rettungsdienste und Feuerwehr.
- Transporte für Wartungs- oder technisches Personal zur Reparatur von Gesundheitseinrichtungen oder medizinischer Ausrüstung.
- Transporte für den Vertrieb von Medikamenten und medizinischem Material.
- Lebensmitteltransporte
- Transporte der Streitkräfte
- Fahrzeuge der Pannenhilfe
- Fahrzeuge zur Straßenerhaltung oder -reparatur
- Müllentsorgung
- Schmelzmaterialtransporte
- Kraftstofftransporte
- Fahrzeuge für Produktion, Vermarktung, Verarbeitung und Vertrieb von Agrar-, Vieh- und Fischereierzeugnissen und deren Betriebsmittel; Fahrzeuge für Produktion, Vertrieb, Vermietung und Reparatur von Geräten und Maschinen für Landwirtschaft, Fischerei, Viehzucht und die damit verbundenen Industrien; sowie Fahrzeuge für Transport und Entsorgung von Abfällen und Nebenprodukten der Agrarwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Lebensmittelindustrie.
- Transporte verderblicher Güter, d.h. der in Anlage 3 des Internationalen Übereinkommens über die Beförderung verderblicher Lebensmittel (ATP) aufgeführten Güter sowie von frischem Obst und Gemüse, in Fahrzeugen, die den in Anlage 1 des ATP aufgeführten Definitionen und Normen entsprechen. Diese Güter müssen mindestens die Hälfte der Nutzlastkapazität des Transporters oder die Hälfte des Nutzlastvolumens ausmachen.
- Transporte für die Produktion und den Vertrieb von Reinigungs- und Hygieneprodukten.
- Fahrzeuge der staatlichen Post- und Telegrafverwaltung
- Bestattungsfahrzeuge
- Fahrzeuge privater Sicherheitsunternehmen im Zusammenhang mit Sicherheitstransporten, Alarmmeldungen, Patrouillen und Überwachungsfahrten, und solche, die für Sicherheitsdienste eingesetzt werden müssen, um Basisdienstleistungen und Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.
- Sonstige nicht oben genannte Fahrzeuge, die von den Verkehrskontroll- und Disziplinarbeamten im Einzelfall als Beitrag für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern oder Dienstleistungen angesehen werden.

Momentan gibt es laut Auskunft der spanischen Transportvereinigungen in der Praxis wenige Kontrollen und Sperren im Straßengüterverkehr, da dieser als wesentlicher Dienstleistungssektor angesehen wird. Es wird jedoch empfohlen, dass LKW-Lenker ab 31.03. eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung zum Nachweis ihrer Tätigkeit für ihre Transportfirma mitführen. Diese hat Angaben zur Person des Fahrers (Name, Ausweisnummer) und zum Unternehmen (Name des Unternehmens, Adresse, Telefonnummer, Email) zu enthalten. Eine entsprechende Mustervorlage findet sich im Anhang der [Verordnung des Gesundheitsministeriums SND/307/2020, vom 30. März](#).

Die Fahrbeschränkungen für das Baskenland, für Katalonien und für Restspanien werden für die Zeit des Ausnahmezustands weitgehend ausgesetzt.

In der Zeit vom 29.03. bis einschließlich 12.04. werden die in der Verordnung (EG) 561/2006 festgesetzten Lenk- und Ruhezeiten flexibilisiert.

Für alle Fernfahrer, die in Spanien Warentransporte durchführen, wird in diesem Zeitraum **die wöchentliche Mindestruhezeit von 45 Stunden auf durchgehend 24 Stunden herabgesetzt**, ohne dass Stunden nachgeholt werden müssen. Die wöchentliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, wenn dieses entsprechend ausgerüstet und geparkt ist. Die **tägliche Lenkzeit darf 10 Stunden übersteigen**, vorausgesetzt, dass die täglichen Fahrpausen alle 4,5 Stunden und die vorgeschriebenen täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten

eingehalten werden. Die **maximal erlaubte Wochenfahrzeit von 56 Stunden, bzw. 90 Stunden innerhalb von zwei Wochen, gilt weiterhin.**

Für öffentliche Warentransporte dürfen unter Berücksichtigung der vom Gesundheitsministerium erlassenen Schutzmaßnahmen **zwei Personen in der Lasterkabine** mitfahren, wenn dies für den normalen Ablauf des Transports erforderlich ist. Der Betrieb von Werkstätten sowie direkten Zulieferbetrieben für Werkstätten (Ersatzteile und sonstige Teile) ist erlaubt.

Mit Verordnung **TMA/277/2020 vom 23. März** hat das spanische Verkehrsministerium **Beherbergungsbetriebe** benannt (siehe ab Seite 3), **die unter anderem vom Güterverkehrspersonal genutzt werden können.** Für einen freien Zugang zu Toiletten und Waschstätten ist ebenfalls gesorgt.

5. Wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen

Seit **13.3.2020** sind bereits **steuerliche Erleichterungen** in Kraft (**Königliches Dekret 7/2020 vom 12.3.2020**):

- Aufschub der Steuerschuld für Steuerpflichtige mit einem Geschäftsvolumen bis zu 6.010.121,05 EUR im Jahr 2019. Schulden, die 30.000 EUR nicht übersteigen, können gestundet werden. Die Stundung beträgt 6 Monate und es fallen während der ersten drei Monate der Stundung keine Verzugszinsen an.
- Diese Maßnahme gilt für alle Abgaben, die von 13.3. bis 30.5.2020 fällig werden.

Darüber hinaus hat die spanische Regierung am 17.3.2020 das Königliche Gesetzesdekret 8/2020 zu den dringenden außerordentlichen Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von COVID-19 verabschiedet. Mit den in diesem Gesetzesdekret enthaltenen Dringlichkeitsmaßnahmen sollen die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Epidemie abgefedert werden.

Das Paket sieht Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von 200 Mrd. EUR (das entspricht 20 % des spanischen BIP) vor und enthält Staatsgarantien und Darlehen, um die Liquidität der Unternehmen zu gewährleisten, Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitnehmer und Betriebe, die vom wirtschaftlichen Einbruch betroffen sind, sowie für die Forschung, um einen Impfstoff gegen das Virus zu entwickeln. 117 Mrd. Euro sollen von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt, die restlichen 83 Mrd. Euro aus privaten Mitteln aufgebracht werden.

Konkret verfolgen die in diesem königlichen Gesetzesdekret beschlossenen Maßnahmen ein dreifaches Ziel: Erstens, eine Stärkung des Schutzes für Arbeitnehmende, Familien und gefährdete Gruppen; zweitens, die Gewährleistung der Weiterführung der Wirtschaftstätigkeit und den Erhalt der Beschäftigung; und drittens, die Verstärkung des Kampfes gegen die Krankheit.

5.1. Überblick über die von der spanischen Regierung geplanten Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft (**Gesetzesdekret 8/2020 vom 17.März**)

- **Schutz der Wirtschaftsstrukturen** und des **sozialen Gefüges** und **Unterstützungsmaßnahmen**, um die Auswirkungen der gesundheitlichen Ausnahmesituation so gering wie möglich zu halten und nach deren Ende so schnell wie möglich eine Wiederbelebung der Wirtschaft zu erreichen.
- **Zeitliche Begrenzung der negativen Auswirkungen** und damit Verhinderung von dauerhafteren oder strukturellen Auswirkungen aufgrund einer Spirale von Nachfrage- und Produktionsrückgängen wie in den Jahren 2008-2009, was zu Massenarbeitslosigkeit führt und Zeitarbeitskräfte und Selbständige besonders trifft.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu Hause bleiben müssen, erhalten den Status der Arbeitsunfähigkeit und dies gilt als Arbeitsunfall (bereits beschlossen am 10. März).

- **Dringlichkeitsmaßnahmen zur Stärkung des Gesundheitssystems**, zur **Unterstützung der direkt betroffenen Familien und Unternehmen** (bereits beschlossen am 12. März), wofür Mittel in Höhe von insgesamt über 18 Milliarden Euro mobilisiert werden. Hier sind für eine Stärkung des Gesundheitssektors ca. 3,8 Milliarden Euro vorgesehen und Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität und zur Senkung der Kosten für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, Selbständige sowie im Tourismussektor.

5.2. Prioritäten:

- **Budgetaufstockung für das Sozialministerium um 300 Millionen Euro** zur Finanzierung eines außergewöhnlichen Sozialfonds zum Ausgleich der durch COVID-19 verursachten sozialen Folgen. Die Versorgung von armutsgefährdeten Menschen mit grundlegenden öffentlichen Leistungen, vor allem mit Wasser, Gas und Strom, wird ausgeweitet, und die Preise von Flüssiggas werden eingefroren.
- **Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf** werden gesetzt. Alle, die nachweisen können, dass sie sich aufgrund der außergewöhnlichen Umstände zur Eindämmung der Neuinfektionen durch COVID-19 um pflegebedürftige Personen kümmern müssen, haben das **Recht auf eine Anpassung oder eine Reduktion ihrer Arbeitszeit**, mit der damit einhergehenden Lohnminderung.
- Die Notwendigkeit, sich um Angehörige zu kümmern, wird in der aktuellen Situation, wo viele öffentliche und private Institutionen wie Schulen, Altersheime oder Tagesstätten geschlossen sind, besonders akut. **Sanktionen als Folge des Nichterscheinens** an der Arbeitsstätte, aufgrund der Notwendigkeit, sich ihren Angehörigen zu widmen, **müssen unbedingt vermieden werden**.
- In diesem Zusammenhang sind **Lösungen wie Teleworking** und der **Ankauf** und das **Leasen von Ausrüstung und Leistungen für die Digitalisierung** besonders relevant.
- **Garantie des Rechts auf ein Heim** für besonders armutsgefährdete Hypotheken-NehmerInnen, deren Einkommen aufgrund der COVID-19 Krise zurückgegangen sind. Die Hypothekenzahlungen sollen bei diesen SchuldnerInnen ausgesetzt, um den Verlust des Heims zu verhindern.
- Für die Dauer des Alarmzustandes sind **Telekommunikationsanbieter verpflichtet**, die elektronischen **Kommunikationsdienstleistungen** für ihre Kunden **aufrechtzuhalten**. Die Dienstleistung kann nicht unterbrochen werden, auch wenn diese Möglichkeit laut Vertrag zwischen Anbieter und Konsument besteht. Solange der Ausnahmezustand gilt, sind alle Wechsel zu anderen Telekommunikationsanbietern, sowohl für Festnetztelefone als auch für Mobiltelefone, sofern diese Wechsel nicht bereits initiiert wurden oder es sich um höhere Gewalt handelt, untersagt.
- **Rückgabefristen** von gekauften Produkten – ob persönlich oder on-line – sind **unterbrochen**. **Vorübergehende Dienstvertragskündigungen oder Arbeitszeitverkürzungen**, bedingt durch wirtschaftliche Einbußen aufgrund von COVID-19, werden als höhere Gewalt angesehen. Die Verfahren für Kündigungen werden vereinfacht und beschleunigt.
- **Die von einer vorübergehenden Kündigung oder Arbeitszeitverkürzung (ERTE) betroffenen ArbeitnehmerInnen werden verstärkt geschützt**. Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, auch wenn sie die dafür nötigen Voraussetzungen aufgrund der Dauer ihrer Beitragszahlungen nicht erfüllen.
- Außerdem wird der Bezug von Arbeitslosengeld während dieser Ausnahmesituation nicht auf die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, die von Gesetzes wegen zusteht, angerechnet.
- Um die durch diese Fälle höherer Gewalt entstandenen Kosten für Unternehmen zu senken, erfolgt eine **Reduktion des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung** von 75 %. Bei KMU mit weniger als 50 Angestellten beträgt der Nachlass 100 %, vorausgesetzt sie verpflichten sich dazu, die Arbeitsplätze zu erhalten.
- **Staatsbürgschaften von bis zu 100 Milliarden Euro** sind vorgesehen, um **den Liquiditätsbedarf von Unternehmen und Selbständigen zu decken**. Sie sollen die Verlängerung von Darlehen und die Vergabe von neuen Krediten durch Kredit- und Finanzinstitute, die Begleichung fälliger Zahlungs- und Steuerverpflichtungen gewährleisten und so Arbeitsplätze sichern und die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 abfedern.

- In Ergänzung dazu wird im Haushaltsgesetz die **Nettokreditaufnahmekapazität des Offiziellen Kreditinstituts (ICO, Anm.) um 10 Milliarden Euro erhöht**. Unternehmen, insbesondere KMU, und Selbständige, können damit über die bestehenden ICO-Finanzierungslinien hinaus zusätzliche Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Zur Stärkung der **Liquidität von Exportunternehmen** wird über CESCE (spanische Exportkreditversicherungsgesellschaft, Anm.) die Deckung für die Garantien des Staates im Namen des Staates erhöht.
- Die **Zollformalitäten für den Import von Industrieprodukten werden vereinfacht**.
- **F&E für einen Impfstoff gegen das Coronavirus wird gefördert**.
- Eine Reihe von außerordentlichen Maßnahmen betrifft das **Funktionieren von Aufsichtsräten** von Privatunternehmen und börsennotierten Aktiengesellschaften. Die gesetzlich **vorgesehene Frist für eine Konkurseröffnung wird unterbrochen**, damit Schuldner, die als insolvent gelten, nicht Konkurs anzumelden müssen.
- Seitens ausländischer Investoren gibt es großes Interesse, private und börsennotierte Unternehmen, von denen viele zu den strategischen Branchen der spanischen Wirtschaft gehören, zu einem geringen Preis zu übernehmen. Deshalb besteht die außerordentliche und dringende Notwendigkeit, das derzeitige Modell der Kontrolle ausländischer Investitionen zu modifizieren und Ex-ante-Genehmigungsmechanismen für solche Investitionen einzuführen:
- **Ausländische Direktinvestitionen** von Investoren mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind in den wichtigsten strategischen Sektoren des Landes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Volksgesundheit ausgesetzt. Die Bedingungen für diese Aussetzung sind gegeben, wenn die Investition eines ausländischen Investors zu mehr als 10 % Beteiligung am Gesellschaftskapital des spanischen Unternehmens führen würde oder wenn der Investor die Kontrolle über den Aufsichtsrat des spanischen Unternehmens übernehmen würde. Auch wenn die Investition durch ein öffentliches Unternehmen, ein Unternehmen unter öffentlicher Kontrolle oder durch einen eigenstaatlichen Fonds aus einem Drittland erfolgt, wird diese ausgesetzt, durch die Investition die oben genannten Umstände bezüglich der Anteile am Gesellschaftskapital oder der Kontrollübernahme des Aufsichtsrates eintreten würden.

5.3. Bisher umgesetzte Maßnahmen:

Der **Ministerrat vom 24.3.2020** genehmigte ein **erstes Bürgschaftspaket im Wert von 20 Mrd. EUR** für Unternehmen, die durch das Coronavirus in Schwierigkeiten geraten sind. Mit dieser ersten Tranche werden bis zu 80 % der von Unternehmen und Selbständigen bei Banken beantragten Kredite garantiert, um den Liquiditätsbedarf der Unternehmen zu gewährleisten sowie Produktion und Beschäftigung aufrecht zu erhalten. **Mindestens die Hälfte der bereitgestellten Mittel ist für KMU** (mit weniger als 250 Angestellten) und **Selbständige** bestimmt.

Der zweite Teil dieser Bürgschaftslinie ist für **mittlere und große Unternehmen** vorgesehen. In diesen Fällen wird sich die öffentliche Deckung bei neuen Krediten auf bis zu 70 % belaufen und bei der Verlängerung von in den nächsten Monaten fällig werdenden Krediten 60 % erreichen.

Die Laufzeit der öffentlichen Garantie entspricht derjenigen des gewährten Kredits bzw. beträgt sie maximal fünf Jahre. Anträge können bis zum 30. September 2020 über die Finanzinstitutionen gestellt werden, mit denen das ICO eine entsprechende Kooperationsvereinbarung unterzeichnet hat. Verwaltet werden die bereitgestellten Garantien vom offiziellen spanischen Kreditinstitut (ICO) in Zusammenarbeit mit den Finanzinstitutionen.

5.4. Ergänzendes Paket mit Unterstützungsmaßnahmen:

Zusätzlich zu den mit Gesetzesdekret 8/2020 vom 17. März beschlossenen Maßnahmen hat die spanische Regierung am 31.3.2020 ein weiteres wirtschaftliches Maßnahmenpaket ausgearbeitet und in Aussicht gestellt, das jedoch erst vom Parlament beschlossen werden muss. Im Wesentlichen sind darin folgende Hilfen vorgesehen:

- Außerordentliche Arbeitslosenunterstützung für sozialversicherte Hausangestellte in Höhe von 70% ihrer Beitragsgrundlage.
- Zuschuss in Höhe von ca. 80% (ca. 440 €) der laut Referenzindex zustehenden Arbeitslosenunterstützung für Zeitarbeitnehmer, die noch nicht über die erforderliche Beitragsgrundlage verfügen.
- Zinsloses Zahlungsmoratorium für Sozialversicherungsbeiträge von Selbständigen für die Monate Mai, Juni und Juli; Stundung von Beitragsschulden bis 30. Juni 2020.
- Aussetzung von Zwangsräumungen besonders schutzbedürftiger Personen für sechs Monate und Verlängerung von deren kurz vor dem Auslaufen stehenden Mietverträge um dieselbe Frist. Außerdem sollen für diese Gruppe der Schutzbedürftigen provisions- und zinslose Mikrokredite vergeben werden, die innerhalb einer Frist von 6 Jahren, verlängerbar auf 10 Jahre, zurückzuzahlen sind. Unter den Begriff „besonders schutzbedürftige Personen“ sollen auch all diejenigen fallen, die von Arbeitszeitverkürzungen, temporären Entlassungen, Einkommensrückgängen etc. betroffen sind.

Angaben zu den für diese zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen vorgesehenen Finanzmitteln hat die Regierung bisher nicht gemacht.

6. Details zu arbeitsrechtlichen Aspekten

Zunächst ist festzustellen, dass alle Angestellten, deren Unternehmen die Tätigkeiten auch in Zeiten des Coronavirus ausüben, verpflichtet sind, ihre Arbeit auszuüben. Wenn es nicht möglich ist, die Arbeit von zu Hause zu erledigen, dann müssen die ArbeitnehmerInnen zu ihrem Arbeitsplatz fahren.

Das Unternehmen muss dafür spezielle Sicherheitsmaßnahmen treffen und diese seiner Belegschaft kommunizieren. Sollte es sich um Arbeitsplätze handeln, die mit persönlichem Kundenkontakt (Geschäfte, Apotheken und ähnliches) verbunden sind, müssen Schutzmasken und Handschuhe bereitgestellt werden.

6.1. Zeitweilige Entlassung oder eine Reduzierung der Arbeitszeit

Das am 18. März veröffentlichte **Königliche Gesetzesdekret 8/2020** über dringende außerordentliche Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19 Krise sieht mehrere Maßnahmen vor, um unter anderem den Unternehmen Möglichkeiten zu geben, ihre Mitarbeiter zeitweilig als arbeitslos zu melden, oder Kurzarbeit anzumelden.

Laut Artikel 22 des Dekrets können Unternehmen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen eine zeitwillige Entlassung oder eine Reduzierung der Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter (den sogenannten ERTE) beantragen. Dafür muss das Unternehmen bei der Arbeitsbehörde in der Region, wo es tätig ist, diese Entlassungen oder Reduzierung anmelden, und den Nachweis erbringen, dass der ERTE aufgrund der durch den COVID-19 vorgegebenen Einschränkungen gegeben ist. Der Beschluss muss auch dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmervertretern mitgeteilt werden. Die MitarbeiterInnen selbst müssen nichts unternehmen. Die Arbeitsbehörde muss innerhalb von 5 Tagen entscheiden, ob der ERTE gerechtfertigt ist.

Wenn zeitweilige Entlassungen vorliegen, müssen die Arbeitnehmer keine Schritte setzen. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten müssen während dieser Zeit keine Sozialversicherungsbeiträge und auch keine

Gehälter zahlen. Unternehmen mit mehr als 50 MA sind zu 75% von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit.

Wenn Kurzarbeit beantragt wird, dann können die MitarbeiterInnen beim Arbeitsamt eine Art Ausgleichszahlung für den Gehaltsverlust beantragen, obgleich dieser Ausgleich nicht den gesamten entgangenen Betrag deckt. Rechtlich gesehen werden die ArbeitnehmerInnen wie Arbeitslose behandelt. Wichtig ist, dass jene Unternehmen, die einen ERTE aufgrund von außergewöhnlichen Umständen beantragen, sich dazu verpflichten, die Arbeitsplätze für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit weiter zu erhalten.

6.2. Angestellte mit COVID-19 oder in Quarantäne

Sollten sich Angestellte mit dem COVID-19 angesteckt haben oder in Quarantäne sein müssen, dann werden diese Zeiten als Arbeitsunfall klassifiziert und auch dementsprechend bezahlt. Die Krankschreibungen werden vom Hausarzt ausgestellt, die betroffenen ArbeitnehmerInnen müssen jedoch vorab auch die dafür eingerichteten Stellen der Autonomen Region, wo sie wohnhaft sind, telefonisch davon unterrichten. Diese Stellen entscheiden dann, ob eine Ansteckung gegeben ist und ob es notwendig ist, dass die Person zu Hause bleibt (auch im Falle einer Quarantäne). Danach setzt diese Stelle das zuständige Gesundheitszentrum, und damit den Hausarzt, davon in Kenntnis.

6.3. Betriebsurlaub

Grundsätzlich müssen Urlaube vorab zwischen dem Unternehmen und den MitarbeiterInnen vereinbart werden, und es ist nicht legal, MitarbeiterInnen zu einem Betriebsurlaub zu verpflichten.

6.4. Betreuungsdienst

Grundsätzlich ist es in Spanien so, dass, auch wenn die Kinder nicht in die Schule gehen können, da diese geschlossen haben, die MitarbeiterInnen arbeiten müssen. Das oben genannte Gesetzesdekret sieht nun vor, dass Firmen verpflichtet sind, es ihren Angestellten zu ermöglichen, die Arbeitszeit zu reduzieren, wenn diese nachweisen können, dass sie sich zu Hause um pflegebedürftige Personen kümmern müssen, die aufgrund der derzeitigen Situation nicht wie gewohnt in die Schule, in die Tagesstätten etc. gehen können. Diese Reduzierung geht mit der entsprechenden Reduzierung des Lohns einher.

7. Spanische Notrufnummern bei Verdacht auf Infektion mit COVID-19:

Andalusien	061 und 955 54 50 60
Aragon	061
Asturien	112
Balearen	061
Baskenland	900 203 050
Ceuta	900 720 692
Extremadura	112
Galicien	061
Kantabrien	061 und 112
Kastilien-Leon	900 222 000
Kastilien-La Mancha	900 122 112
Kanarische Inseln	900 112 061
Katalonien	061
La Rioja	112 und 941 29 83 33
Madrid	112 und 900 102 112
Melilla	112

Murcia	112 und 900 12 12 12
Navarra	112 und 948 29 02 90
Valencia	900 300 555

8. Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA für österreichische Unternehmen in Spanien

Der aktuelle Status der Veranstaltungen kann auf der [Spanienseite auf wko.at](#) abgefragt werden.

Alle als Teilnehmer angemeldeten Firmen werden über Änderungen direkt informiert. **Bei Veranstaltungsabsage aufgrund des Corona-Virus fällt keine Teilnahmegebühr an, Sachkosten müssen jedoch weiterverrechnet werden. Bei Veranstaltungsverschiebungen bleiben die Teilnehmenden an ihre Anmeldung gebunden. Reise- und Aufenthaltskosten werden in keinem Fall ersetzt. Wir empfehlen den Abschluss einer Reise- bzw. Rücktrittsversicherung.**

Die **AußenwirtschaftsCenter Madrid und Barcelona** beobachten die weitere Entwicklung des Corona-Virus in Spanien genau und die möglichen Einschränkungen, die daraus resultieren.

Aktuelle Informationen zur Lage werden auch in enger Abstimmung mit der österreichischen Botschaft in Madrid und auf Basis der offiziellen Regierungsmitteilungen und –empfehlungen auf nationaler und regionaler Ebene auf dem [Infopoint zu Covid-19 der WKÖ](#) und auf der [Spanienseite auf wko.at](#) veröffentlicht.

Zum permanenten Monitoring der Situation gehören auch die Verfolgung der Berichte in den öffentlichen Medien sowie der Austausch mit den österreichischen Niederlassungen vor Ort.

9. Kontaktstellen für österreichische Unternehmen in Spanien

AußenwirtschaftsCenter Madrid

Wirtschaftsdelegierter Dr. Ernst Kopp
Orense, 11 - 6°, 28020 Madrid
T +34 91 55 64 358
E madrid@wko.at

AußenwirtschaftsCenter Barcelona

Wirtschaftsdelegierter Dr. Andreas Schmid
Av. Diagonal, 420/3/2, 08037 Barcelona
T +34 93 29 22 378
E barcelona@wko.at

Österreichische Botschaft Madrid

Botschafter Mag. Christian Ebner
Paseo de la Castellana 91, 28046 Madrid
T +34 91 55 65 315
E madrid-ob@bmeia.gv.at

10. ANHANG: EINIGE WICHTIGE LINKS

Datum	Rechtsgrundlage	Inhalt	Link
30.03.	Verordnung SND/307/2020	Arbeitnehmer, die zur Verrichtung essentieller Dienstleistungen unterwegs sind, müssen eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers mitführen. Dies wird auch Fahrern im Straßengüterverkehr empfohlen. Eine Mustervorlage findet sich im Anhang der Verordnung (siehe auf Seite 3)	https://www.boe.es/boe/dias/2020/03/30/pdfs/BOE-A-2020-4196.pdf
23.03.	Verordnung TMA/277/2020	Bestimmte touristische Unterkünfte werden als unverzichtbar eingestuft und bleiben daher weiterhin geöffnet. Auflistung dieser Unterkünfte geordnet nach autonomen Regionen im Anhang (siehe ab Seite 3)	https://www.boe.es/boe/dias/2020/03/25/pdfs/BOE-A-2020-4027.pdf
17.03.	Königl.Gesetzesdekret 8/2020	Dringlichkeitsmaßnahmen zur Abfederung sozialer und wirtschaftlicher Auswirkungen der Covid-19-Epidemie; u.a. Regelungen zur Flexibilisierung von Arbeitszeiten (siehe Artikel 22)	https://www.boe.es/boe/dias/2020/03/18/pdfs/BOE-A-2020-3824.pdf
		Auf der Homepage des spanischen Arbeitsamtes (SEPE) finden sich Informationen in spanischer Sprache zum Thema Covid-19 mit weiterführenden Links für von ERTE betroffene Angestellte, sowie für Unternehmen, die einen ERTE anmelden wollen	http://www.sepe.es/HomeSepe/COVID-19.html
		Der spanische Verband der Selbständigen (Asociación de Trabajadores Autónomos ATA) beantwortet einige wesentlichen Fragen dieser Gruppe, teilweise mit weiterführenden Links (alles auf Spanisch)	https://ata.es/wp-content/uploads/2020/04/movilidad-autonomos-31-de-marzo.pdf
		Die RA-Kanzlei Monereo Meyer Abogados kommentiert in deutschsprachigen Artikeln verschiedene Aspekte, u.a. arbeitsrechtliche, der Coronavirussituation	https://www.mmmm.es/de/nachrichten-anwaelte/